

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf

BV0016/2024

Auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), i. V. m. § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG-Gebührenermächtigungs-Übertragungsverordnung – StVGGebEÜV) vom 24.09.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69], S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 77]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 19.03.2024 folgende Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle städtisch bewirtschafteten Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf.

§ 2

Gebührentarif und Parkdauer

- (1) Bis 30 Minuten (bei Betätigung der Kurzzeitparktaste am Parkscheinautomaten) = kostenfrei.

Die Betätigung der Kurzzeitparktaste ist nur einmal pro Parkvorgang zulässig.

Höchstparkdauer von 120 Minuten = 2,00 Euro.

Die Parkzeit zwischen der 31. und der 120. Minute wird minutengenau gebucht, bei Barzahlung in 5-Cent-Schritten.

- (2) Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen = kostenfrei mit Parkscheibe.
- (3) Die Höchstparkdauer – auch für Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen – beträgt 120 Minuten.
- (4) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (z. B. Handyparksysteme) zur Bezahlung von Gebühren entrichtet werden.

§ 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten vom 30. Oktober 2019 (BV0133/2019) außer Kraft.

Hennigsdorf,

Th. Günther
Bürgermeister